

Refervoirs u. s. w., imgleichen der in Preussischen Quarten ausgebrühte gesammte Raum: Inhalt jedes einzelnen dieser Geräthe genau und vollständig angegeben seyn müssen.

Dieser Nachweisung muß ein einfacher Grundriß desjenigen Raumes, in welchem sich die Brennergeräthe befinden, und ihrer Stellung in demselben, nach einem von der Steuerbehörde vorzuschreibenden Muster beigelegt und die darin bezeichnete Stellung der Geräthe während jeder Betriebszeit so lange unverändert beibehalten werden, als Abänderungen nicht durch Einreichung eines andernweiten Grundrisses angezeigt worden sind.

Eben so liegt dem Besitzer einer Brennerei oder eines Destillir-Apparats ob, wenn Geräthe angeschafft wird, oder wenn das bereits angemeldete ganz oder zum Theil abgeändert worden ist, vor oder unmittelbar nach dem Empfange des Geräthes dem Steueramte davon Anzeige zu machen und dasselbe nicht ohne die vom Letztern zu ertheilende amtliche Bescheinigung in Gebrauch zu nehmen.

Zur Anzeige binnen drei Tagen ist derselbe auch verpflichtet, wenn das bereits angemeldete Geräthe ganz oder zum Theil in ein anderes Lokal gebracht wird.

Diejenigen, welche zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes eine Brennerei oder einen Destillir-Apparat bereits besitzen, sind verpflichtet, dem Steueramte die vorgeschriebene Nachweisung der Betriebsräume und Geräthe, in sofern ein Betrieb statt finden soll, mindestens acht Tage vor Anfang desselben, sonst aber jedenfalls im Laufe desjenigen Monats, welcher der Publikation dieses Gesetzes folgen wird, einzureichen.

#### §. 9.

Besitzer von Brennereien dürfen keine Brennergeräthe (§. 8.) und andere Personen keine Destillirgeräthe, nämlich Blasen, Helme und Kühler, weder ganz noch theilweise aus ihren Händen geben, bevor sie es dem Steueramte ihres Bezirks angezeigt und von diesem eine Bescheinigung darüber erhalten haben.

2) Abmahlung der  
Geräthe.